

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 543 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 8. Juli 2026 mit der Vorlage befasst.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer berichtet, dass die Vorlage im Wesentlichen den Ergebnissen der Arbeitsgruppe entspreche, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Stakeholder zusammengesetzt habe. Die Erläuterungen seien sehr ausführlich und gut begründet und setzten sich eingehend mit den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren auseinander. Die Stellungnahmen beurteilten das Gesetzesvorhaben überwiegend als sehr positiv. Kern der Gesetzesvorlage sei die Reform der Grundausbildung sowie die Neuregelung der Facharbeiteraufstiegsprüfung. Darüber hinaus seien unter anderem die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Telearbeit, ein ausdrückliches Mobbingverbot, Verbesserungen beim Verfall des Erholungsurlaubs und bei der Urlaubsentschädigung, der Entfall der Rechtsgrundlagen für Bildungsteilzeit und Bildungskarenz, Klarstellungen zum erhöhten Urlaubsausmaß für Vertragsbedienstete sowie die Angleichung der Dauer des Frühkarenzurlaubs an das Familienzeitbonusgesetz vorgesehen. Zu Diskussionen führen könne die Aufhebung des erhöhten Beförderungszuschusses sowie die Absenkung des Jahresdeckels für Beförderungszuschüsse. Dies scheine auf den ersten Blick eine Verschlechterung für Bedienstete, sei jedoch sachlich begründet und durch eine bundesrechtliche Rücknahme einer aus seiner Sicht unverständlichen Überförderung veranlasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA hebt die Aufnahme eines ausdrücklichen Mobbing-Verbots lobend hervor, das eine Forderung der Gleichbehandlungsbeauftragten gewesen sei. Auch die Formulierung ehrenhaftes Verhalten erachte man als gelungen. Positiv bewerte sie außerdem die Klarstellungen und Verbesserungen bei der Pflegefreistellung. Aus den Stellungnahmen der Behindertenanwaltschaft und der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen könne man entnehmen, dass Telearbeit für Menschen mit Behinderungen problematisch sein könne, wenn im Homeoffice notwendige Arbeitsmittel ohne finanzielle Unterstützung des Dienstgebers bereitgestellt werden müssten. Diesbezüglich brauche es Mindeststandards und einen angemessenen Kostenersatz. In den Erläuterungen sei zwar eine Gleichstellung mit bestehenden Regelungen angekündigt worden, dennoch sei es wichtig, das Thema zu betonen. Das Jobticket bleibe zwar freiwillig, sei aber ein guter erster Schritt ebenso wie die Möglichkeit, Dienstreisen mit dem Fahrrad zu vergüten. Bedauerlich

sei, dass es noch kein Jobrad-Modell für Gemeindebedienstete gebe. Hinsichtlich Barrierefreiheit in der Grundausbildung und bei Prüfungsmodalitäten verweise sie auf die Stellungnahmen der Gleichbehandlungsbeauftragten. In der Praxis bemühe man sich im Einzelfall, auf Bedürfnisse einzugehen, dennoch wäre es wichtig, standardisierte Verfahren mit Checklisten zu etablieren, um Anforderungen systematisch zu erfassen, auch weil Beeinträchtigungen sehr unterschiedlich seien.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA bringt folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht,

1. einen Standard für die Barrierefreiheit in der Grundausbildung und in den Prüfungsmodalitäten für Gemeinde- und Landesmitarbeiter:innen zu erarbeiten, um die spezifischen Bedürfnisse für Teilnehmende mit Behinderungen bestmöglich zu erfüllen und
2. dem Salzburger Landtag bis spätestens März 2027 über das Ergebnis zu berichten.

Abg. Mag. Eichinger ersucht um eine Einschätzung, inwiefern sogenannte Kann-Leistungen wie Jobticket oder Mittagszuschuss zu Ungleichheiten zwischen finanziell stärkeren und schwächeren Gemeinden führen könnten. Zudem bitte er um ein kurzes Statement zu den Telearbeitsregelungen. Bei der Freistellung zur Reha-Begleitung von Kindern seien zwar bis zu vier Wochen Begleitung möglich, jedoch sei diese Zeit unbezahlt. Hier stelle sich die Frage, wie diese Regelung zustande gekommen sei und ob es Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung für betroffene Eltern gebe, da die Begleitung sonst an der Leistbarkeit scheitern könne. Eine weitere Frage betreffe den Umgang mit Mehrdienstleistungen. Einerseits sei auf erhebliche Mehrkosten hingewiesen worden, andererseits komme es insbesondere im Pflegebereich regelmäßig zu zusätzlichen Diensten. Er wolle wissen, ob alternative Ansätze diskutiert worden seien. Abg. Ing. Mag. Meisl kündigt Zustimmung zum Antrag an. Wie bei jeder Gesetzesvorlage gebe es Für und Wider. Auch wenn einzelne bereits ausgeführte Punkte kritisch gesehen würden, würden die positiven Aspekte überwiegen. Abschließend bittet er den Experten von youunion um eine kurze Gesamteinschätzung der Gesetzesvorlage.

Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband) nimmt auf die Frage zum Unterschied zwischen den Gemeinden Bezug. Mit der Novelle sei die Möglichkeit geschaffen worden, dass Gemeinden nach eigenem Ermessen Maßnahmen setzen könnten, um ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen. Es gebe unterschiedliche Ausgangslagen, gerade die eingeräumte Flexibilität sei aber wertvoll. Die Entscheidung über solche Maßnahmen obliege im Wesentlichen der Gemeindevorsteherung bzw. der Gemeindevorsteherung als Kollegialorgan. Es werde zwar stets Fälle geben, in denen finanzschwache Gemeinden weniger Spielräume hätten als finanzstarke, dies lasse sich jedoch nicht pauschal beurteilen. Letztlich sei es auch eine Frage der gesetzten Schwerpunkte. Wichtig sei gewesen, entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen. Zum Punkt Kinder-Reha sei auszuführen, dass die derzeitige Regelung so nachgebildet sei, dass öffentlich Bedienstete bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Pflegekarenzgeld hätten. Daher habe man die Bestimmungen entsprechend angepasst, zumal ein Doppelbezug nicht zielführend wäre.

Mag. Fleissner BA (younion Die Daseinsgewerkschaft) erklärt, dass die Novelle viele positive Aspekte enthalte. Insgesamt sei gemeinsam mit dem Gemeindeverband als Sozialpartner eine gute Reform erarbeitet worden. Ein wesentlicher Wermutstropfen sei aus seiner Sicht das Herausfallen von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit. Gerade die Bildungsteilzeit wäre ohne Mehrkosten weiterführbar gewesen. Man hoffe, dies sei nur vorübergehend und werde in den Gemeinden wieder eingeführt, sofern sich das Instrument in der Privatwirtschaft bewähre. Zur Kinder-Reha führt er aus, dass die Begleitung finanziell durch das Pflegekarenzgeld aufgefangen werde, womit Versicherungsschutz und eine entsprechende Geldleistung während der Reha-Begleitung gegeben seien. Bezüglich Telearbeit hätte man sich eine Kostenbeteiligung für die benötigte Infrastruktur gewünscht. Zum Jobticket und zu den Zuschüssen sei zu hoffen, dass sich in der Praxis keine Ungleichbehandlungen zeigten. Zum Thema Mehrdienstleistungen sei zu sagen, dass sich bestimmte Mehrkosten aus der Erhöhung der entsprechenden Zuschläge ergäben. Die Lösung sei der Landesregelung nachgebildet. Damit einher gehe der Entfall der Sonn- und Feiertagsvergütung für Teilzeitkräfte, weil die erhöhten Mehrdienstleistungszuschläge diese kompensierten. Insgesamt handle es sich aus seiner Sicht bei der Novelle um einen gelungenen Kompromiss.

Der Entschließungsantrag der GRÜNEN wird einstimmig angenommen.

In der Spezialdebatte kommen die Ausschussmitglieder überein, die Artikel der Vorlage geblockt abzustimmen. Zu den Artikeln I bis V meldet sich niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz und das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert werden, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 543 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 8. Juli 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Mayer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2026:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.